

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

Hausratversicherung

- Was ist versichert
- Unterversicherungsverzicht
- Prämienberechnung
- Worauf ist zu achten vor Abschluß einer Hausratversicherung / Stichworte
- Kündigungs- und sonstige Fristen

Hinweis:

Das Auswahlkriterium für die richtige Hausratversicherung sollte nicht allein die Beitragshöhe sein.

Wichtig für die richtige Entscheidung sind auch die Bedingungen der einzelnen Gesellschaften im Bezug auf den Leistungsumfang.

Was ist versichert

• Versicherte Gefahren

Die Hausratversicherung ersetzt Ihre Sachwerte bei Schäden durch Feuer (z.B. durch (Blitzschlag, Brand, Explosion), Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Raub und Vandalismus, Sturm ab Windstärke acht und Hagel. Bei den meisten Versicherern gegen Beitragszuschlag zu versichern sind Überspannungsschäden, Elementarschäden, Fahrraddiebstahl. Zusätzlich ist eine Versicherung gegen Glasbruchschäden und Cerankochfeld versicherbar.

• Versicherte Sachen

Zum Hausrat gehören alle Sachen die im Haushalt zur Einrichtung (z.B. Möbel), zum Gebrauch (z.B. Kleidung oder Haushaltsgeräte) oder zum Verbrauch (z.B. Lebensmittel) dienen und Freizeitgegenstände wie Surfbretter, Schlauchboote, Campingausrüstungen. Zu den versicherten Sachen zählen auch Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Urkunden, Antiquitäten etc. die zumeist mit einer Höchstentschädigungsgrenze versichert sind. Zum Hausrat gehören auch fest in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt.

• Versicherte Kosten

Durch einen Versicherungsfall entstehen nicht nur Aufwendungen für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden betroffenen Sachen. Darüber hinaus können besonders bei größeren Schäden weitere Kosten anfallen. Der Umfang der übernommenen Kosten ist je nach Angebot unterschiedlich. Unter versicherte Kosten fallen:

Aufräumungskosten für das Aufräumen versicherter Sachen nach einem Versicherungsfall, sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten. Zu den Aufräumungskosten gehören bei Kontaminierung der Reste auch die Kosten für die Dekontaminierung dieser

Bewachungskosten für die Bewachung, wenn die Wohnung unbewohnbar durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde oder Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

Bewegungs- und Schutzkosten die dadurch entstehen, daß zu Zwecken der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen nach einem Hausratschaden andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Hotelkosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung durch einen Versicherungsfall unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Transport- und Lagerkosten des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung nach einem Versicherungsfall unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen zur weiteren Schadenabwendungs- und Schadenminderung.

Reparaturkosten für Gebäudeschäden die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung entstanden sind. Hierzu zählt auch der Außenbereich der Wohnung wie z. B. die Außenseite der Wohnungstür, Klingel- und Sprechanlage nteile oder Fensterrolläden.

Reparaturkosten bei gemieteten Wohnungen für Reparaturen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die z.B. durch Leitungswasser beschädigt worden sind.

Schlossänderungskosten für Schlossänderungen wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

Unterversicherungsverzicht

• Unterversicherungsverzicht

Die meisten Versicherer gewähren dem Versicherten nur volle Entschädigung, wenn der zu versichernde Hausrat auch zum vollen Wert versichert ist. Ist die Versicherungssumme zu niedrig gewählt, kann der Versicherer die Entschädigung im entsprechenden Verhältnis kürzen.

Ein Beispiel:

Wohnfläche 80m², gewählte Versicherungssumme 40.000 EUR. Tatsächlicher Versicherungswert des Hausrates beträgt 50.000 EUR = es besteht eine Unterversicherung in Höhe von 20%. Im Falle eines Schadens kürzt der Versicherer die Entschädigung deshalb um 20%. D.h. ein Schaden in Höhe von 20.000 EUR würde nur mit 16.000 EUR entschädigt.

Sofern die Klausel Unterversicherungsverzicht vereinbart wurde, bedeutet dies, daß der Versicherer die vereinbarte Versicherungssumme als ausreichend ansieht und im Schadenfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vornimmt.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Klausel ist eine bestimmte Mindestversicherungssumme je m² Wohnfläche. Diese bewegt sich je nach Versicherer, Tarif und Wohnungseinrichtung zwischen ca. 550 EUR und 1200 EUR je m² Wohnfläche.

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

Ein Beispiel:

Das bedeutet: Angenommene 80 m² zu versichernde Wohnfläche, Unterversicherungsverzichtpauschale des Versicherers 650 EUR pro m² Wohnfläche = 52.000 EUR Versicherungssumme.

Dennoch bleibt selbst bei Unterversicherungsverzicht zu beachten: Wird nach der Faustformel (m² Wohnfläche x Unterversicherungspauschale) die Versicherungssumme ermittelt, ist die dadurch festgelegte Entschädigungsgrenze auch die Obergrenze für eine Schadenregulierung (zuzüglich einer Vorsorge von 10%). Jeder, der jedoch eine hochwertige Wohnungseinrichtung besitzt, sollte regelmäßig kontrollieren, ob bei einem Totalschaden diese Versicherungssumme auch tatsächlich ausreicht.

Es werden auch sogenannte „Wohnflächentarife“ angeboten. Bei diesen Tarifen wird nicht nach m² Mindestversicherungssumme gerechnet sondern die Versicherungssumme wird pauschal unabhängig der Größe der Wohnung vom Versicherer vorgegeben (je nach Anbieter von 200.000 EUR bis unbegrenzt). Es wird immer der tatsächliche nachzuweisende Schaden ersetzt.

Die Klausel „Unterversicherungsverzicht“ wird gewährt, sofern die vorhandene Wohnfläche korrekt (anhand von Grundrissen etc.) angegeben ist.

Prämienberechnung

Die Prämie für die Hausratversicherung ermittelt sich u.a. nach der Größe und Ausstattung der Wohnung, der Versicherungssumme und den so genannten Tarifzonen. Diese gelten je nach Versicherungsgesellschaft nach der Postleitzahl (selten nach Strasse / Hausnummer) der zu versichernden Wohnung. Je höher die Tarifzoneneinteilung desto Höher ist die Grundprämie. Jede Versicherung hat eigene Tarifzoneneinteilungen. Weiterhin wird die Gebäudeart (Gebäudeklassen) für die Prämienermittlung zugrunde gelegt. Nach folgenden Gebäudearten (Gebäudeklassen) wird unterschieden:

• Bauartklassen:

In der Prämienhöhe wird u.a. nach Bauartklassen des zu versichernden Hauses in der sich die Wohnung befindet unterschieden.

Die üblichen Unterscheidungen sind:

- **BAK I** = Außenwände massiv, Harddach wie Ziegel, Schiefer, Beton-, Asbestzementplatten, Metall usw.
- **BAK II** = Stahl / Holzfachwerk mit Stein-, Stein oder Glasfüllung, Stahl-, oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus anderen Materialien wie Holz und oder Kunststoff wie Profilblech oder Asbestzement, Harddach wie Ziegel, Schiefer, Beton-, Asbestzementplatten, Metall usw.
- **BAK III** = Holz-, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung, Stahl oder Stahlbeton-Konstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Harddach wie Ziegel, Schiefer, Beton-, Asbestzementplatten, Metall usw.
- **BAK IV** = Außenwände wie I oder II, Weichdach wie Eindeckung mit Holz, Schilf, Reet oder Stroh.
- **BAK V** = Holz-, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung, Stahl oder Stahlbeton-Konstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Weichdach wie Eindeckung mit Holz, Schilf, Reet oder Stroh.
- **FHG 1** = In allen Teilen - einschließlich der tragenden Konstruktion - aus feuerbeständigen Bauteilen und Bedachung hart: z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

- **FHG 2** = Fertighaus in Leichtbauweise, Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dgl., Umfassungswände und tragende Konstruktion nach innen und außen mit feuerhemmenden, nichtbrennbaren Baustoffen ummantelt bzw. verkleidet (z. B. Putz, Klinker, Gipsplatten; nicht jedoch Metall oder Metallfolien) und Bedachung hart: z. B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe
- **FHG 3** = Wie Fertighausgruppe 2, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung und Bedachung hart: z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Asbestzementplatten, Metall, gesandete Dachpappe

- **Rabatte:**

Selbstbeteiligung

Durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung, läßt sich die Versicherungsprämie reduzieren. Der Versicherungsnehmer trägt dann von jedem Schaden diese vereinbarte Selbstbeteiligung bzw. bis zur vereinbarten Selbstbeteiligung besteht "kein Versicherungsschutz".

Alter des Versicherungsnehmers

Einige Versicherer bieten Tarife an, die nur bis oder ab einem bestimmten Eintrittsalter abgeschlossen werden können (z.B. Junge-Leute Tarife oder Senioren-Tarife). Diese Tarife werden mit besonderen Rabatten angeboten.

Zielgruppe

Es werden Tarife mit Rabatten für bestimmte Personengruppen (Zielgruppen) wie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes / Beamte angeboten.

Worauf ist zu achten vor Abschluß einer Hausratversicherung / Stichworte

Was in welchem Umfang eingeschlossen / versichert ist, ist von den jeweiligen Allgemeinen Hausratbedingungen (AHB) und Besonderen Bedingungen (BB) der Versicherer abhängig. Vor Vertragsabschluß einer Hausratversicherung sollte geprüft werden, ob und in welchem Umfang nachfolgende Punkte angeboten bzw. eingeschlossen / versichert sind (nach Bedarf und Situation der versicherten Personen).

- **Anbauteile wie Antennen, Markisen etc. zur Privatnutzung**

Rundfunk- und Fernsehantennen (Parabolantennen) sowie Markisen, die sich auf dem versicherten Grundstück befinden, sind auf dem gesamten Grundstück gegen alle versicherten Gefahren versichert, sofern diese nicht für mehrere Wohnungen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

- **Anprall oder Absturz bemannter / unbemannter Flugkörper**

Durch Anprall oder Absturz bemannter oder unbemannter Flugkörper, ihrer Teile oder ihrer Ladung entstehende Brand- oder Explosionsschäden sind über der Hausratversicherung jeweils bedingungsgemäß eingeschlossen.

- **Anprall von Landfahrzeugen**

Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB ist der Anprall von Landfahrzeugen und dadurch entstehende Schäden an versicherten Sachen bzw. Zerstörung oder Abhandenkommen von versicherten Sachen innerhalb der versicherten Wohnung / des versicherten Hauses nicht mitversichert. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen diese Schäden durch Anprall von Landfahrzeugen in den Versi-

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

versicherungsschutz eingeschlossen werden. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch Anprall von Straßenfahrzeugen, wenn diese von dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person betrieben worden sind.

- **Anprall von Wasserfahrzeugen**

Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB ist der Anprall von Wasserfahrzeugen und dadurch entstehende Schäden an versicherten Sachen bzw. Zerstörung oder Abhandenkommen von versicherten Sachen innerhalb der versicherten Wohnung / des versicherten Hauses nicht mitversichert. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen diese Schäden durch Anprall von Wasserfahrzeugen in den Versicherungsschutz eingeschlossen werden. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch Anprall von Fahrzeugen, wenn diese von dem Versicherungsnehmer bzw. einer mitversicherten Person betrieben worden sind.

- **Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten**

Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Resten versicherter Sachen und sind in der Hausratversicherung generell mitversichert. Die Höhe der Versicherungssumme ist jedoch teilweise unterschiedlich.

- **Ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzte Räume**

Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, d.h. alle Gegenstände, die sich in diesen Räumen befinden sind nicht mitversichert. Ist der Versicherungsschutz nach den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen, so ist für diesen Raum auch keine Prämie zu entrichten, da dieser Raum nicht zu den versicherten Räumen zählt.

Es werden jedoch auch Tarife angeboten, die diese Räume in den Versicherungsschutz teilweise bis zu einer bestimmten Versicherungssumme einbeziehen. Im Haus oder der Wohnung gelagerte „Handelsware“ ist bei den meisten Versicherern jedoch generell ausgeschlossen.

- **Außenversicherung**

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet haben. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen in Gebäuden befinden.

Die Außenversicherung gilt nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 74 innerhalb Deutschlands, nach VHB 84 europaweit (geographisch) und ab der VHB 92 weltweit. Die Höhe der Versicherungssumme bzw. Höhe des zeitlichen vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb der Wohnung ist je nach Tarif und Versicherer unterschiedlich. In der Regel beträgt der Versicherungsschutz bis zu 10.000 EUR bei einem maximalen vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Wohnung von 3 Monaten.

- **Bargeld (Wertsachen)**

Zu den Wertsachen gehört u.a. auch Bargeld. Wertsachen sind bei den meisten Versicherern bzw. je nach Tarif bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20 % versichert. Neben dieser 20-prozentigen Entschädigungsgrenze gelten für Bargeld bei fast allen Versicherern Begrenzungen, sofern dieses nicht in einem verschlossenen mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder einem eingemauerten Stahl-

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

wandschrank mit mehrwandiger Tür aufbewahrt werden. Diese Begrenzung liegt für Bargeld bei den meisten Versicherern bzw. je nach Tarif im Durchschnitt bei 1.000 EUR. Je nach Versicherer bzw. Tarif sind jedoch auch geringere bzw. höhere Begrenzungen eingeschlossen.

- **Bewachungskosten**

Bewachungskosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten die aufzuwenden sind,

- **Bewegungs- und Schutzkosten**

Bewachungskosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten die aufzuwenden sind, weil zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Diese Kosten sind in der Hausratversicherung generell mitversichert. Die Höhe der Versicherungssumme ist jedoch teilweise unterschiedlich.

- **Dekontaminationskosten**

Dekontaminationskosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Untersuchung, die Dekontamination oder den Austausch von Erdreich des Grundstücks, auf dem der Schadenort liegt, soweit der Schaden innerhalb des Versicherungsortes entstanden ist und eine behördliche Anordnung vorliegt. Versichert ist die Dekontamination des Aushubs oder dessen Transport in die nächstgelegene, geeignete Deponie sowie dessen dortige Lagerung oder dessen Vernichtung.

- **Diebstahl von privaten Sachen aus verschlossenen KFZ**

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB sind Sachen, die aus dem verschlossenen KFZ gestohlen werden, nicht mitversichert. Einige Versicherer schließen jedoch den Diebstahl von versicherten Sachen (z.B. Sonnenbrillen, Kleidung) durch Aufbrechen von verschlossenen Kraftfahrzeugen, sowie die dabei entstehende Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen bis zu einer bestimmten Versicherungssumme ein. Ausgeschlossen bleibt jedoch teilweise, der Diebstahl aus Anhängern und in der Regel alle Wertsachen, sowie Geräte der Audio-, Video-, Digital-, Foto-, Kommunikations- und Computertechnik.

- **Diebstahl von Sachen auf dem Versicherungsgrundstück**

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB ist der einfache Diebstahl von Sachen (z.B. Gartenmöbel, -geräte, Wäsche), die sich auf dem eingefriedeten Grundstück befinden, nicht mitversichert. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, die den einfachen Diebstahl von genannten Sachen bis zu einer bestimmten Versicherungssumme einschließen. Ausgeschlossen sind jedoch teilweise hochwertige Kleidung (z.B. Pelze) etc..

- **Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte oder Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen**

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB sind Einbruchdiebstahl- und Raubschäden durch Hausangestellte oder Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen, nicht mitversichert. Einige Versicherer geben jedoch auch hier Versicherungsschutz.

- **Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmer**

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB ist einfacher Diebstahl von versicherten Sachen aus dem Krankenzimmer bei einem stationären Aufenthalt nicht mitversichert. Einige Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der VHB vorsehen und auch hier Versicherungsschutz in

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

einem bestimmten Rahmen gewähren. Ausgeschlossen bleiben jedoch Wertsachen, wobei Bargeld teilweise je nach Gesellschaft bis zu einer bestimmten Summe mit eingeschlossen bleibt.

- **Elementarschäden**

In der Regel ist im Rahmen der Hausratversicherung die so genannte weitere Elementarschadenversicherung gegen die Gefahren wie z.B. Rückstau, Überschwemmung des Versicherungsortes, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck und Lawinen nicht mitversichert. Bei den meisten Versicherern ist jedoch ein Ein-schluß dieser Versicherung gegen einen relativ geringen Beitragszuschlag möglich. Je nach Versicherer ist jedoch der Versicherungsumfang unterschiedlich. Einzelne Naturgewalten werden bei einigen Versicherern gar nicht angeboten bzw. sind nur eingeschränkt versicherbar.

Die erweiterte Elementarschadenversicherung kann in einigen Regionen aufgrund erhöhten Risikos teilweise bzw. generell nicht eingeschlossen werden (z.B. erhalten Hausbesitzer am vom Hochwasser gefährdeten Rheinufer überhaupt keinen Versicherungsschutz). Bei den meisten Versicherern ist eine generelle Anfrage erforderlich, ob die erweiterte Elementarschadenversicherung mitversichert werden kann. Ebenfalls sind Elementarschäden nur eingeschränkt oder überhaupt nicht versicherbar, wenn Wohnungen / Häuser bereits einmal von Schäden durch Naturgewalten betroffen waren.

- **Fahrraddiebstahl**

Fahrraddiebstahl war nach den Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen VHB 66 und den VHB 74 bis höchstens 256 EUR versichert. Nach den VHB 84 und VHB 92 können gegen einen geringen Beitragszuschlag auch teure Fahrräder versichert werden. Ersetzt werden Schäden durch einfachen Diebstahl, sofern das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und der Diebstahl zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr (Nachtzeitklausel) verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand. Die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen werden nur ersetzt, sofern sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

Einige Gesellschaften verzichten auf die sogenannte Nachtzeitklausel (d.h. das Fahrrad ist "rund um die Uhr" mitversichert, sofern dieses zur Zeit des Diebstahls in verkehrsblicher Weise durch ein Schloß gesichert war). Der Diebstahl von Fahrrädern ist im Rahmen der Hausratversicherung bis zu einem bestimmten Höchstsatz mitversicherbar. In manchen Tarifen sind bereits ca. 1-2% der Versicherungssumme oder 500 EUR für Fahrraddiebstähle eingeschlossen.

- **Gebäudeart**

In der Hausratversicherung wird je nach Gesellschaft zwischen Wohnungen in Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäusern unterschieden. Ein wichtiger Punkt ist auch ob diese ständig bewohnt oder nicht ständig bewohnt (z.B. Ferienwohnungen / -häuser) sind.

- **Gemeinschaftsräume**

Zu den versicherten Räumen innerhalb der Hausratversicherung zählen auch Räume, die Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt (so genannte „Gemeinschaftsräume“). In diesen Räumen sind dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner mitversichert. Einige Gesellschaften erweitern dieses auch auf Krankenfahrstühle, Kinderwagen und Fahrräder.

- **Grobe Fahrlässigkeit**

Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. "Grobe Fahrlässigkeit" ist

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

einer der häufigsten Gründe, warum ein Versicherer zur Entschädigung bei einem ansonsten ersatzpflichtigen Schaden nicht zur Leistung verpflichtet ist. Dem Versicherungsnehmer wird hier angelastet, dass er zu sorglos war (z.B. wenn ein Diebstahl durch geöffnete oder gekippte Fenster bzw. Türen ermöglicht wurde). Es werden vereinzelt Tarife angeboten, die auch Schäden des Versicherungsnehmers bis zu einer bestimmten Versicherungssumme oder auch komplett ersetzen, wenn diese durch "grobe Fahrlässigkeit" verursacht wurden. Zu beachten ist hier, dass die meisten Versicherer diesen Versicherungsschutz nur bis zu einer bestimmten Versicherungssumme einschließen. Für Schäden über diese Versicherungssumme hinaus besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- **Höchstversicherbare Wohnfläche in m²**

Neben der Berechnung der Versicherungsprämie anhand der Unterversicherungsverzichtpauschale berechnen einige Versicherer die Versicherungsprämie auch nach der Wohnfläche (sogenannte Wohnflächentarife). In diesem Fall wird Unterversicherungsverzicht gewährt, wenn die Versicherungsprämie nach der angegebenen Wohnfläche gemäß Kaufvertrag, Mietvertrag oder Bauunterlagen vorgenommen wurde. Liegen Verträge oder Bauunterlagen nicht vor, ist die Grundfläche auszumessen. Alle zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Flächen der Räume des Versicherungsnehmers oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sind zu berücksichtigen. Nicht zur Wohnfläche gehören Treppen, Balkone, Loggien, Terrassen, Garagen, Carports sowie nicht zu Wohn-, Gewerbe- oder Hobbyzwecken ausgebauten Räume. Die Entschädigungsgrenze der Versicherungssumme wird in diesem Fall von dem Versicherer pauschal bis zu einer gewissen Höhe vorgegeben.

- **Höchstversicherungssumme**

Fast alle Versicherer begrenzen die Versicherungssumme bzw. die maximale Wohnfläche auf einen Höchstbetrag. Über diesen Höchstbetrag hinaus geben die meisten Versicherer jedoch auch Versicherungsschutz, dieses jedoch dann nur Anfrage bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft unter bestimmten Auflagen (z.B. mit einer Alarmanlage).

- **Hotelkosten (oder ähnliche Unterbringung)**

Hotelkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung (in der Regel ohne Nebenkosten wie Frühstück, Telefon etc.), wenn die versicherte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Diese Kosten werden solange gezahlt, bis die Wohnung wieder bewohnbar ist oder die Unterbringung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, in der Regel längstens bis zu 100 Tage und pro Tag 1 Promille der Versicherungssumme. Eine Entschädigung wird auch gezahlt, wenn Sie eine Ferienwohnung mieten oder zu Verwandten ziehen.

- **Innere Unruhen**

Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen sind Schäden durch Innere Unruhen / Streik / Aussperrung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Schäden durch innere Unruhen sind, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

- **Nutzwärmeschäden**

Nutzwärmeschäden sind Schäden, bei denen die beschädigten Sachen direkt und absichtlich zu einem bestimmten Zwecke der Wärme ausgesetzt wurden (z.B. Socken zum Trocknen auf der Heizung).

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

- **Provisorische Maßnahmen**

Provisorische Maßnahmen sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für notwendige provisorische Reparaturen zum vorläufigen Verschließen von Öffnungen (Türen und Fenstern), die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind.

- **Reparaturkosten für Gebäudeschäden**

Reparaturkosten für Gebäudeschäden sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch entstanden sind. Erfasst sind aber auch Vandalismusschäden, wenn sie von außen in der Absicht angerichtet wurden, in der Wohnung befindliche Sachen zu beschädigen, z. B. durch eine zertrümmerte Fensterscheibe hindurch.

- **Reparaturkosten für gemietete Wohnungen**

Reparaturkosten für gemietete Wohnungen sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Reparaturen in gemieteten Wohnungen an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser beschädigt worden sind.

- **Rückreisekosten aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten)**

Rückreisekosten aus dem Urlaub sind die infolge eines Versicherungsfalles entstehenden Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich in der Regel 5.000 EUR übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig ist.

Diese Kosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadenort entspricht. Dabei gilt eine Urlaubsreise als jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu maximal 6 Wochen. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadenort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und ggf. Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm dies billigerweise zugemutet werden konnte, so kann der Versicherer den Kostenersatz um den Betrag kürzen, der nachweislich durch die Pflichtverletzung entstanden ist oder komplett leistungsfrei sein. Der Höhe der Kostenerstattung ist je nach Versicherer und Tarif unterschiedlich.

- **Rückstau**

Rückstau ist durch Hochwasser oder Verstopfung durch die Kanalisation in den Keller gelangendes Abwasser. Dieser entstandene Schaden ist kein ersatzpflichtiger Schaden im Rahmen der Hausratversicherung. In einigen Häusern wird dem Rückstaurisiko durch den Einbau eines Rückschlagventils entgegen gewirkt. Ist ein solches Ventil eingebaut, kann man sich bei einigen Versicherern auch gegen die Folgen eines Rückstaus versichern.

- **Sachen in Bankgewahrsam**

Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten über die Hausratversicherung (auch nicht über die Außenversicherung) nicht

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

versichert. Es werden jedoch Tarife angeboten, in denen der Inhalt von Kundenschießfächern in Geldinstituten bis zu einer begrenzten Versicherungssumme mitversichert sind.

Überlegung: Hausratgegenstände, die in Bankschießfächern gelagert werden (z.B. Urkunden, Wertpapiere, Sammlungen...), sind in der Regel durch die zuständige Bank nur bis zu maximal 15.000 EUR versichert. Aus diesem Grund sollte man diese in der Bank gelagerten Hausratgegenstände in die Hausratversicherung einschließen.

- **Sachverständigenkosten**

Nach eingetretenen Schadenfällen, ist es meistens schwierig die genaue Schadenhöhe zu ermitteln. Hier kann ein Sachverständiger helfen. Die entstehenden Kosten sind jedoch nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen nicht mitversichert. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen Sachverständigenkosten bis zu einer bestimmten Grenze mitversichert sind, wenn eine bestimmte Schadenhöhe überschritten wird.

- **Schäden an Kühl- / Gefriergut**

Nach den VHB sind Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen nicht mitversichert, wenn diese durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalles oder technischen Versagens entstanden sind. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen dieses Schäden bis zu einer begrenzten Versicherungssumme eingeschlossen sind. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder angekündigte Stromabschaltungen entstanden sind. Der Versicherungsnehmer hat die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten, die Gefrier- oder Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen und die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen der Tiefkühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.

- **Schäden durch Implosion**

Während Schäden durch Explosion in der Hausratversicherung versichert sind, sind Implosionsschäden bei den meisten Tarifen nicht versichert. Eine Implosion ist eine nach innen gerichtete, plötzlich verlaufende Kraftäußerung von Dämpfen und Gasen (z.B. Implosion der Bildröhre des Fernsehers). Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen Schäden durch Implosionen mitversichert sind.

- **Schäden durch Rauch / Ruß / Verpuffung**

Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen sind Schäden durch Verpuffung, Rauch oder Verußung in der Regel vom Versicherungsschutz ausgenommen. Einige Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der VHB vorsehen und somit auch Versicherungsschutz gewähren.

- **Schäden durch Überschallknall**

Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen sind Schäden durch Überschallknall nicht mitversichert. Schäden durch Überschallknall entstehen, wenn ein Luftfahrzeug die Schallmauer durchbricht und die dadurch ausgelösten Schalldruckwellen an versicherten Gegenständen einen Schaden verursachen. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen Schäden durch Überschallknall eingeschlossen werden.

- **Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten**

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Maßnahmen - auch erfolglose - die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften und sind in der Hausratversicherung in unbegrenzter Höhe mitversichert.

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

- **Schlossänderungskosten**

Schlossänderungskosten sind die infolge eines Versicherungsfalles für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

- **Sengschäden**

Während Feuerschäden durch eine offene Flamme (Brand) in der Hausratversicherung versichert sind, sind Sengschäden hingegen bei den meisten Gesellschaften ausgeschlossen bzw. nur eingeschlossen, wenn diese durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind. Ein Sengschaden ist eine durch starke Überhitzung eintretende Verfärbung oder Verschmörung von Sachen (z.B. durch aus dem brennenden offenen Kamin ausgetretene Glut entsteht ein Sengschaden im Teppich). Bei einigen Tarifen sind durch Deckungserweiterung auch diese Sengschäden bis zu einer bestimmten Versicherungssumme eingeschlossen.

- **Telefonmißbrauch nach einem Einbruch**

Telefonkosten, die durch einen Täter nach einem Einbruch durch Missbrauch des Telefonanschlusses entstehen. Einige Versicherer schließen sogar den Missbrauch des Mobiltelefons in den Versicherungsschutz mit ein.

- **Transport- und Lagerkosten**

Transport- und Lagerkosten sind die infolge eines Versicherungsfalles für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die versicherte Wohnung unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden je nach Versicherer bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, in der Regel längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Höhe der Kostenerstattung und die Lagerdauer ist je nach Tarif und Versicherer unterschiedlich.

- **Überspannungsschäden**

Überspannung ist eine kurzzeitige oder dauernd auftretende Spannung oberhalb der Nennspannung (220-250V), für die ein elektrisches Gerät ausgelegt ist. Durch den Einschluß von Überspannungsschäden in die Hausratversicherung sind Elektrogeräte gegen Beschädigungen dieser Art versichert, welche aber ausschließlich im Zusammenhang mit einem Blitz entstanden sein müssen. Trifft der Blitz direkt in das elektrische Gerät (an der Steckdose deutlich zu erkennen), ist der entstandene Schaden sowieso im Rahmen der Feuer- und Blitzschadendeckung bis zur vollen Versicherungssumme mitversichert. Da aber die meisten Überspannungsschäden nicht durch direkten Blitzschlag, sondern durch Blitze in der unmittelbaren Umgebung verursacht werden, ist ein Einschluß von Überspannungsschäden in die Hausratversicherung sinnvoll.

- **Umzugskosten**

Umzugskosten sind Kosten für einen infolge eines versicherten Ereignisses notwendig gewordenen Umzug, da die bisherige Wohnung / das Haus nicht mehr bewohnbar ist. Einige Versicherer bieten Tarife an, in denen diese Umzugskosten bis zu einer bestimmten Versicherungssumme mitversichert sind (meistens analog in Höhe der versicherten Transport- und Lagerkosten).

- **Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere**

Zu den Wertsachen gehören u.a. auch Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere. Wertsachen sind in der Regel bei fast allen Versicherern bzw. je nach Tarif bis zu einer Entschädigungsgrenze von 20% versichert. Neben dieser 20%igen Entschädigungsgrenze gelten für Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere bei den meisten

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

Versicherern Begrenzungen. Diese Begrenzung liegt für Urkunden, Sparbücher und Wertpapiere bei den meisten Versicherern bzw. je nach Tarif im Durchschnitt bei 2.500 EUR. Je nach Versicherer bzw. Tarif sind jedoch auch geringere bzw. höhere Begrenzungen eingeschlossen.

Diese Grenzen gelten nicht, wenn sich die Sachen in einem Tresor befinden, der folgende Merkmale hat: Verschlossener mehrwandiger Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder eingemauerter Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür. Haben Sie ein Sicherheitsbehältnis mit anderen Eigenschaften, können Sie den Versicherer fragen, ob er dieses als Aufbewahrungsort akzeptiert.

- **Vandalismus nach einem Einbruch**

Vandalismus sind Schäden durch mutwillige Zerstörung oder Beschädigung bei einem Einbruch und sind nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB 84 und VHB 92 versichert. Jedoch sind Vandalismusschäden nach einem versuchten Einbruch nicht mitversichert.

- **Versicherungsort**

Versicherungsort ist nach den Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2000) die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers; zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe des Versicherungsortes. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Für Antennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Waschmaschinen, Wäschetrockner, Krankenfahrstühle, Fahrräder und Kinderwagen des Versicherungsnehmers sind auch in Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

- **VHB**

In den Allgemeinen Hausratbedingungen (VHB) ist der Umfang ersichtlich, welche Leistungen bei der jeweiligen Versicherung eingeschlossen bzw. ausgeschlossen sind. Diese werden meistens durch die Besonderen Bedingungen zu dem jeweiligen Tarif ergänzt. Die Bedingungen werden jedem Versicherungsnehmer bei Übersendung des Versicherungsvertrages beigelegt. Die gesetzlichen Regelungen dazu finden sich im Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

- **Vom Mieter in das Gebäude eingefügte Gegenstände, sofern er die Gefahr trägt**

Gebäudebestandteile gehören in der Hausratversicherung nicht zu den versicherten Sachen und sind damit nicht mitversichert. Gebäudebestandteile sind über die Wohngebäudeversicherung versichert.

Gebäudebestandteile gehören jedoch zum versichertem Hausrat, wenn diese vom Versicherungsnehmer als Mieter einer Wohnung / eines Hauses in das Gebäude auf seine Kosten eingefügt worden sind und er die Gefahr hierfür trägt (Beispiel: Ein vom Versicherungsnehmer eingebauter Parkett-, oder Laminatfußboden gehört zum Hausrat, wenn dieses als Mieter der Wohnung / Haus geschieht.

Ist der Versicherungsnehmer allerdings Eigentümer dieser Wohnung / dieses Hauses, hat diesen auf seine Kosten verlegt und hierfür die Gefahr trägt, gehört er zum Gebäude und somit nicht zur Hausratversicherung. Einige Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der VHB vorsehen und auch hier Versicherungsschutz in einem bestimmten Rahmen gewähren.

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

- **Vorübergehendes Unbewohntsein**

Zu den allgemeinen Obliegenheiten gehört auch, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer informieren muss, wenn sich ein gefahrerhöhender Umstand ändert. Dabei wird von dem Versicherungsnehmer erwartet, dass die Änderung von Umständen, nach denen im Antrag gefragt wurde, dem Versicherer unverzüglich mitteilt.

Dazu gehört z.B. auch, wenn die Wohnung zeitweilig oder ganz unbewohnt ist. Nach den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB gilt eine Gefahrerhöhung, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird (beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält. Tritt ein Schaden ein und Sie haben eine Gefahrerhöhung nicht mitgeteilt, kann der Versicherer unter Umständen die Leistung verweigern. Bei einigen Versicherern kann jedoch dieser Zeitraum gegen Beitragszuschlag verlängert werden, ohne dass eine Obliegenheitsverletzung vorliegt. Es werden jedoch auch Tarife angeboten, in denen dieser Zeitraum ohne Beitragszuschlag erweitert ist.

- **Wasser aus Aquarien**

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) ist austretendes Wasser aus Aquarien nicht versichert, da das Aquarium nicht mit dem normalen Leitungswasser-Rohrsystem verbunden ist. Viele Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen vorsehen und damit auch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Aquarien dem Leitungswasser gleich setzen und somit ebenfalls versichert ist.

- **Wasser aus Regenfallrohren innerhalb des Hauses**

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) ist austretendes Wasser aus innenliegenden Regenfallrohren innerhalb des Hauses nicht versichert, da diese Rohre nicht mit dem normalen Leitungswasser-Rohrsystem verbunden sind. Viele Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen vorsehen und damit auch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus diesen Rohren gleich setzen und somit ebenfalls versichert ist.

- **Wasser aus Wasserbetten**

Laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen VHB ist bestimmungswidriger Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten nicht mitversichert, da das Wasserbett nicht mit dem normalen Leitungswasser-Rohrsystem verbunden ist. Viele Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen vorsehen und damit auch bestimmungswidrigen Flüssigkeitsaustritt aus Wasserbetten dem Leitungswasser gleich setzen und somit ebenfalls versichert ist.

- **Wasserverlust aufgrund Rohrbruch**

Wasserverlust aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens ist laut den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen nicht mitversichert. Einige Versicherer bieten jedoch Tarife an, die dieses als Erweiterung der VHB vorsehen und auch hier Versicherungsschutz gewähren und den finanziellen Schaden des Wasserverlustes aufgrund eines versicherten Rohrbruches regulieren.

- **Wertsachen (allgemein)**

Zu den Wertsachen gehören Bargeld, Urkunden einschl. Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin; Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken;

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat Haftpflicht
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

Antiquitäten, die über 100 Jahre alt sind (jedoch ohne Möbel). In der Regel sind Wertsachen bis zu 20% der Versicherungssumme mitversichert. Die Entschädigungsgrenzen wurden mit jeder Neuregelung der VHB erhöht, je älter die Vertragsbedingungen, um so niedriger sind also die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen. Ab VHB 84 sind Wertsachen bis zu einem Wert von 20 % der Versicherungssumme versichert. Wenn der Anteil der Wertsachen an Ihrem Hausrat höher ist, können Sie die Entschädigungsgrenze für Wertsachen gegen Beitragszuschlag bei den meisten Versicherern erhöhen. Bargeld, Wertpapiere und Schmuck müssen in einem verschlossenen mehrwandigen Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg oder einem eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür aufbewahrt werden, sonst ist die Entschädigung je Versicherungsfall nach den VHB begrenzt. Diese Entschädigungsgrenzen sind z.B. 1.500 EUR für Bargeld, insgesamt 3.000 EUR für Urkunden, einschließlich Sparbüchern und sonstiger Wertpapiere, insgesamt 25.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen, und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, Pelze, Teppiche, Kunstgegenstände, Sachen aus Silber, Sachen die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten (Ausnahme: Möbelstücke)).

Kündigungs- und sonstige Fristen

Die Laufzeit einer Hausratversicherung beträgt im allgemeinen ein Jahr. Einige Gesellschaften bieten aber auch andere Laufzeiten an, dieses meistens mit einem Rabatt. Die Versicherungen verlängern sich nach der vereinbarten Laufzeit danach jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Sonderkündigungsfristen entstehen dann, wenn ein Versicherungsfall vorliegt oder der Versicherer die Beiträge erhöht hat. In beiden Fällen kann mit einer Frist von einem Monat der Vertrag gekündigt werden. Bei Umzug gilt der Versicherungsschutz zwei Monate in der alten und zukünftig in der neuen Wohnung. Sogar noch bis zu drei Monate nach der nächsten fälligen Beitragszahlung gilt der Versicherungsschutz, wenn sich der Versicherungsnehmer von der Lebenspartnerin trennt und in eine neue Wohnung zieht.